

Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem BSHG im Kreis Warendorf vom 12.12.2000

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 96 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.03.1994 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GV. NRW. S. 462), hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 08.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Entwurf der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Warendorf für die Zeit ab 01.01.2005

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe - vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2004 (BGBl. I S.) i.V.m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 2004 (GV. NRW. S.), hat der Kreistag des Kreises Warendorf am2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Warendorf, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.
- (3) Der örtliche Träger berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
 - im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Der örtliche Träger ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

§ 1

- (1) Der Kreis Warendorf, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.
- (3) Der örtliche Träger berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung.
- (4) Der örtliche Träger behält sich vor,
 - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
 - im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 2

Der örtliche Träger erstattet den Gemeinden die im Rahmen der übertragenen Aufgaben erbrachten Sozialhilfeleistungen. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Gemeinde beruht.

§ 3

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen mit Hilfe einer automatischen Datenverarbeitungsanlage sowie die sich hieraus ergebenden Zahlungsgeschäfte. Der örtliche Träger kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Abwicklung (Auszahlung und Kostentragung zu 100 %) von Arzt-, Zahnarzt -, Arznei- und sonstigen Kosten, die aufgrund der Verträge des Kreises mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den Apothekervereinen Westfalen-Lippe und Nordrhein anfallen und dem Kreis direkt in Rechnung gestellt werden. Die Gemeinden werden über die im Einzelfall geleisteten Zahlungen unterrichtet, und sie wirken bei der Prüfung und der haushaltsmäßigen Zuordnung dieser Kosten mit.
3. Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sowie die Krankenhilfe für diesen Personenkreis.
4. Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 2 BSHG, soweit Geldleistungen erforderlich werden.
5. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage nach § 30 BSHG, soweit Geldleistungen erforderlich werden.
6. Hilfe zur Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, außer Reparaturmaßnahmen, sowie zur kieferorthopädischen Behandlung und zur Behandlung von Parodontoseerkrankungen.

§ 3

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen mit Hilfe einer automatischen Datenverarbeitungsanlage sowie die sich hieraus ergebenden Zahlungsgeschäfte. Der örtliche Träger kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Abwicklung (Auszahlung) von Arzt-, Zahnarzt -, Arznei- und sonstigen Kosten, die nach § 264 SGB V, sowie aufgrund der Verträge des Kreises mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den Apothekervereinen Westfalen-Lippe und Nordrhein anfallen und dem Kreis direkt in Rechnung gestellt werden. Die Gemeinden werden über die im Einzelfall geleisteten Zahlungen unterrichtet, und sie wirken bei der Prüfung und der haushaltsmäßigen Zuordnung dieser Kosten mit.
3. Hilfen an Personen, die in stationären Einrichtungen leben, ausgenommen in Krankenhäusern, Therapie- und Rehaeinrichtungen.
4. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen.
5. Hilfe zur Pflege in Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
6. Übernahme von Kosten der Beratung (§ 11 Abs. 5, S. 3 und 4 SGB XII)

<p>7. Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39 bis 47 BSHG.</p> <p>8. Altenhilfe nach § 75 BSHG, soweit Geldleistungen erforderlich werden.</p> <p>9. Hilfe zur Arbeit nach §§ 18 Abs. 4 und 5 sowie 19 und 20 BSHG mit Ausnahme der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeit, in den Fällen, in denen Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird.</p>	<p>7. Erstattung von Aufwendungen Anderer (§ 25 SGB XII).</p> <p>8. Hilfe zur Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, außer Reparaturmaßnahmen, sowie zur kieferorthopädischen Behandlung und zur Behandlung von Parodontoseerkrankungen</p> <p>9. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 und 54 SGB XII.</p> <p>10. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.</p> <p>11. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.</p> <p>12. Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung (Bewilligung) über folgende Hilfen einzuholen:</p> <p>1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 15 a BSHG, soweit Geldleistungen als Beihilfe gewährt werden und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten der Betrag des 5-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes überschritten wird.</p> <p>2. Hilfe in Form von Darlehen, mit Ausnahme von</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Darlehen nach § 15 a BSHG, soweit einmalige Leistungen bis</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Die Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung (Bewilligung) über folgende Hilfen einzuholen:</p> <p>1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 34 SGB XII, soweit Geldleistungen als Beihilfe gewährt werden und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten der Betrag des 5-fachen Eckregelsatzes überschritten wird.</p> <p>2. Hilfe in Form von Darlehen, mit Ausnahme von</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Darlehen nach § 34 SGB XII, soweit einmalige Leistungen bis</p>

<p>zum Betrag des 6-fachen Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes gewährt werden,</p> <p>b) Darlehen nach § 15 b BSHG</p> <p>3. Übernahme bzw. Erstattung der Beiträge einer Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung nach § 69 b BSHG.</p> <p>4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG, soweit Geldleistungen erforderlich werden.</p>	<p>zum Betrag des 6-fachen Eckregelsatzes gewährt werden,</p> <p>b) Darlehen nach § 37 SGB XII</p> <p>c) Darlehen nach § 38 SGB XII</p> <p>3. Übernahme bzw. Erstattung der Beiträge einer Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung nach § 65 SGB XII.</p> <p>4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.</p> <p>5. Übernahme von Beiträgen für die Vorsorge (§ 33 SGB XII).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein. Sie bewirken im eigenen Namen auch den Übergang und die Realisierung von Ansprüchen nach § 90 BSHG.</p> <p>(2) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe werden, auch soweit die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, vom örtlichen Träger abgegeben. Dies gilt nicht für Kostenanerkennnisse nach § 107 BSHG.</p> <p>(3) Streitverfahren wegen Kostenerstattung zwischen Sozialleistungsträgern führt mit Ausnahme der Gemeinden über 25.000 Einwohnern der örtliche Träger durch.</p> <p>(4) Auf Antrag leistet der örtliche Träger in begründeten Fällen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein. Sie bewirken im eigenen Namen auch den Übergang und die Realisierung von Ansprüchen nach § 93 SGB XII.</p> <p>(2) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe werden, auch soweit die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, vom örtlichen Träger abgegeben. In diesen Fällen führt der örtliche Träger das Kostenerstattungsverfahren durch.</p> <p>(3) Auf Antrag leistet der örtliche Träger in begründeten Fällen Rechts-</p>

Rechtsbeistand. Er erstattet auf Antrag notwendige Verfahrenskosten.	beistand
<p style="text-align: center;">§ 6</p> Den Gemeinden obliegt es, für den örtlichen Träger Anträge auf Sozialhilfe entgegenzunehmen, die Entscheidungen des örtlichen Trägers über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten, Geldleistungen einzuziehen und auszuzahlen, ihre zweckentsprechende Verwendung zu überwachen und ihn über alle rechtlich erheblichen Veränderungen zu unterrichten.	<p style="text-align: center;">§ 6</p> Den Gemeinden obliegt es, für den örtlichen Träger Anträge auf Sozialhilfe entgegenzunehmen, die Entscheidungen des örtlichen Trägers über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten, Geldleistungen einzuziehen und auszuzahlen, ihre zweckentsprechende Verwendung zu überwachen und ihn über alle rechtlich erheblichen Veränderungen zu unterrichten.
<p style="text-align: center;">§ 7</p> Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Befindet sich der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gemeinde zuständig, in deren Bereich sich der Hilfesuchende vor der Aufnahme aufgehalten hat.	<p style="text-align: center;">§ 7</p> Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Befindet sich der Hilfesuchende in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, ist für die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung die Gemeinde zuständig, in deren Bereich sich der Hilfesuchende vor der Aufnahme aufgehalten hat.
<p style="text-align: center;">§ 8</p> (1) Die Gemeinden tragen entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 AG-BSHG 50 % der Nettoaufwendungen für die ihnen nach § 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben. Der örtliche Träger legt gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 AG-BSHG unter Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5 einen Härteausgleich fest, wenn bei erheblichen strukturellen Unterschieden im Kreisgebiet die Beteiligung der Gemeinden zu einer erheblichen Härte führt.	

<p>(2) Zur Feststellung erheblicher struktureller Unterschiede wird die Anzahl der Hilfeempfänger in Bezug zur Einwohnerzahl jeder Gemeinde gesetzt (Sozialhilfedichte).</p> <p>(3) Von erheblichen strukturellen Unterschieden, die zu einer erheblichen Härte führen, wird ausgegangen, wenn die durchschnittliche Sozialhilfedichte im Kreisgebiet von einer Gemeinde um mehr als 30 % überschritten wird.</p> <p>(4) Um die Höhe des Härteausgleichs zu bestimmen, wird die oberhalb des Wertes nach Abs. 3 liegende Anzahl der Hilfeempfänger ermittelt und mit den durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Hilfeempfänger im Kreisgebiet multipliziert. Von dem nach Satz 1 ermittelten Betrag werden – entsprechend der gemeindlichen Beteiligung am örtlichen Sozialhilfeaufwand – 50 % als Härteausgleich gewährt.</p> <p>(5) Der Härteausgleich nach Abs. 4 wird vom örtlichen Träger aufgrund der tatsächlichen Ergebnisse jährlich ermittelt und festgesetzt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Warendorf vom 09.06.1995 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Warendorf vom 12.12.2000 sowie - die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung im Kreis Warendorf vom 20.12.2002 <p>außer Kraft.</p>